



MK Baulmm

MEDIATION UND KONFLIKTMANAGEMENT
IN DER BAU UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT E.V.

VERFAHRENSORDNUNG
des
MKBaulmm Mediation und Konfliktmanagement
in der Bau- und Immobilienwirtschaft e.V.

(Stand Mai 2022)

§ 1 Anwendungsbereich

Ist zwischen den Konfliktparteien (nachfolgend Medianten¹ genannt) die Durchführung eines Mediationsverfahrens nach der Verfahrensordnung des Vereins MKBaulmm Mediation und Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft e.V. (nachfolgend kurz: MKBaulmm) vertraglich vereinbart, so gilt diese in der bei Einleitung des Mediationsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 aktuellen Fassung. Dasselbe gilt, wenn der Antrag bei einem Mediator des MKBaulmm eingereicht wird und die nichtantragstellende Partei sich mit der Durchführung des Verfahrens unter Zugrundelegung dieser Verfahrensordnung einverstanden erklärt.

Grundlage dieser Verfahrensordnung ist das Mediationsgesetz (MediationsG).²

§ 2 Einleitung des Mediationsverfahrens

1. Das Mediationsverfahren wird durch eine Antragstellung (Mediationsantrag) bei einem Mediator³ des MKBaulmm eingeleitet. Eine Antragstellung per E-Mail ist ausreichend. Dem Mediator obliegt es, unverzüglich die weiteren Verfahrensschritte durchzuführen (Kollisionsprüfung, Kontaktaufnahme mit der nichtantragstellenden Partei, Zustellung des Antrags an diese etc.). Der Mediator soll die Geschäftsstelle über die Einleitung des Verfahrens informieren (geschaeftsstelle@mkbauimm.de). Sofern der Mediator an der Übernahme der Mediation gehindert ist, informiert er unverzüglich die antragstellende Partei und die Geschäftsstelle. Das weitere Verfahren bestimmt sich dann nach § 3.
2. Der Mediationsantrag soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Die Namen der Medianten, bei juristischen Personen auch die Namen der gesetzlichen Vertreter nebst deren Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen unter Benennung des jeweils gewünschten Kommunikationsweges.
 - b) Soweit bestehend, eine Abschrift der Vereinbarung über die Durchführung eines Mediationsverfahrens oder sonstiger Abreden zwischen den Medianten, die ein Mediationsverfahren bei auftretenden Konflikten vorsehen.
 - c) Eine kurze Beschreibung des Konflikts (z.B. Streit über Mängel, Verzug, Werklohn, Nachträge beim Bauvorhaben "XY").

§ 3 Benennung des Mediators

1. Die Medianten wählen den Mediator aus.
2. Sofern die Medianten sich nicht bereits auf einen Mediator geeinigt haben oder der von ihnen ausgewählte Mediator die Aufgabe nicht übernehmen kann oder will, unterstützt der MKBaulmm die Auswahl des Mediators wie folgt:
 - 2.1 Der MKBaulmm benennt den Medianten einen bis drei der Mediatoren, die dem Vorstand für die Lösung des Konflikts geeignet erscheinen. Vorab klärt der MKBaulmm mit den zu benennenden Mediatoren, ob diese tätig werden können und wollen. Der MKBaulmm fügt seiner Benennung das

¹ Der Begriff wird geschlechtsneutral verwendet, bezieht im Folgenden selbstverständlich auch die Mediantin mit ein.

² Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.07.2012, BGBl. 2012 Teil 1, Seite 1577 ff.

³ Der Begriff wird geschlechtsneutral verwendet, bezieht im Folgenden selbstverständlich auch die Mediatorin mit ein.

jeweilige Mediatorenprofil bei. Es werden bei den Benennungen die Wünsche der Medianten berücksichtigt.

- 2.2 Können sich die Medianten innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benennung nicht auf einen Mediator einigen, bestimmt der MKBaulmm den Mediator. Wird dieser innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestimmung von einer Partei gegenüber der anderen Partei oder gegenüber dem MKBaulmm abgelehnt, gilt das Verfahren als gescheitert.
- 2.3 Hat ein Mediant Zweifel an Allparteilichkeit, Unabhängigkeit oder fachlicher Qualifikation des Mediators, wird der MKBaulmm diese Zweifel mit den Medianten und dem Mediator erörtern und, wenn erforderlich, in Abstimmung mit den Medianten einen anderen Mediator benennen.
3. Der Mediator hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche ab Erhalt der Mitteilung über seine Benennung oder Bestimmung, schriftlich gegenüber den Medianten und dem MKBaulmm seine Bereitschaft zur Annahme des Mediationsmandates unter verbindlicher Anerkennung dieser Verfahrensordnung mitzuteilen.

Der Mediator hat vor Annahme des Mandats die ihm gemäß § 3 MediationsG obliegenden Tätigkeitsbeschränkungen zu prüfen und Offenbarungspflichten gegenüber den Medianten zu erfüllen.

4. Das Verhältnis der Medianten untereinander sowie das Verhältnis zwischen den Medianten und dem Mediator wird in der Mediationsvereinbarung bzw. dem Mediatorenvertrag unter Beachtung dieser Verfahrensordnung geregelt.

§ 4 Pflichten des Mediators

1. Der Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Medianten durch die Mediation führt. Er ist allen Medianten gleichermaßen verpflichtet.
2. Der Mediator und die von ihm in das Mediationsverfahren einbezogenen Hilfspersonen⁴ unterliegen der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 MediationsG. Der Mediator ist verpflichtet, die Medianten über den Umfang dieser Verschwiegenheitspflicht zu informieren. Aus dieser gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht folgt das gesetzliche Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO im Zivilprozess und in allen anderen auf diese Bestimmung Bezug nehmenden Verfahrensordnungen.

Soweit der Mediator in einem späteren Gerichtsverfahren als Zeuge oder Sachverständiger im Hinblick auf das Mediationsverfahren benannt wird, hat er bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch zu nehmen, wenn er nicht ausdrücklich von allen Medianten von seiner Verschwiegenheit entbunden wird

§ 5 Durchführung des Mediationsverfahrens

1. Der Mediator führt eine Einigung herbei über die Art und Weise, in der das Mediationsverfahren durchgeführt wird. Dies betrifft insbesondere den Ort und den zeitlichen Rahmen der Mediation.

⁴ Der in § 4 MediationsG verwendete Begriff der „in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen“ ist nach der Gesetzesbegründung der Bundesregierung „eng zu verstehen. Hierunter fallen nur die Hilfspersonen des Mediators (zum Beispiel Bürokräfte oder sonstige berufliche Gehilfen).“ ; siehe Bundestags-Drucksache 17/5335 Seite 17.

2. Die zügige Durchführung des Mediationsverfahrens ist eine Verpflichtung sowohl der Medianten als auch des Mediators.
3. Der Mediator hat mit den Medianten zu Beginn der Mediation die Grundzüge des Mediationsverfahrens, den geplanten Ablauf dieses Verfahrens sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten zu erörtern. Er vergewissert sich, dass die Medianten die Grundsätze und den Ablauf der Mediation verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen. Dabei soll der Mediator insbesondere mit den Medianten abstimmen, ob Einzelgespräche geführt werden sollen und ob der Mediator den Medianten, für den Fall, dass sie sich nicht einigen können, einen unverbindlichen Einigungsvorschlag unterbreiten soll.
4. Der Mediator fördert die Kommunikation der Medianten und gewährleistet, dass die Medianten in angemessener und fairer Weise in die Mediation eingebunden sind. Er hat die Beilegung des Konflikts zwischen den Parteien in jeder Art und Weise, die er für angemessen hält, zu fördern.
5. Dritte können nur mit Zustimmung der Medianten in die Mediation einbezogen werden. Dies gilt auch für Hilfspersonen des Mediators.

§ 6 Vertraulichkeit

Unbeschadet der Verschwiegenheitsverpflichtung des Mediators und der von ihm in das Mediationsverfahren einbezogenen Hilfspersonen (siehe § 4 Abs. 2.) gilt, soweit zwischen den Beteiligten nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird:

1. Der Mediator, von ihm in das Mediationsverfahren einbezogene Hilfspersonen, die Medianten und ihre Berater sowie der MKBauImM haben gegenüber Dritten alle Angelegenheiten des Mediationsverfahrens auch nach dessen Beendigung vertraulich zu behandeln. Die in § 4 Satz 3 MediationsG geregelten Ausnahmen gelten entsprechend.
2. Medianten, die aufgrund eines besonderen Rechtsverhältnisses verpflichtet sind, Dritte über Angelegenheiten des Mediationsverfahrens zu informieren (z.B. Versicherungen), haben dies dem anderen Medianten vor Beginn der Mediation mitzuteilen.
3. Die Medianten und der Mediator werden Dritte (z.B. Sachverständige, Zeugen, Personen in Ausbildung usw.) nur hinzuziehen bzw. mit deren Hinzuziehung einverstanden sein, wenn diese sich in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichten.
4. Die Medianten verpflichten sich, den Mediator und die von ihm in das Mediationsverfahren einbezogenen Hilfspersonen in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die während des Mediationsverfahrens offenbart oder bekannt wurden.
5. Etwaige sonstige vertragliche oder gesetzliche Vertraulichkeits- bzw. Geheimhaltungspflichten aller Beteiligten bleiben unberührt.

§ 7 Beendigung des Mediationsverfahrens

1. Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Medianten die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Er hat Medianten, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf vor ihrem verbindlichen Abschluss durch externe Berater überprüfen zu lassen. Mit Zustimmung der Medianten kann die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert werden.

Das Mediationsverfahren wird deshalb im Erfolgsfall beendet durch einen schriftlichen Vertrag, der eine möglichst umfassende und abschließende Regelung zur Lösung des Konflikts enthält.

Sollte keine Gesamtlösung möglich sein, so enthält der Vertrag Regelungen über Teillösungen sowie Regelungen hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise über Streitpunkte, die die Medianten nicht erfolgreich beilegen konnten.

Die Medianten können die Mediationsvereinbarung einvernehmlich durch Protokollierung bei einem deutschen Gericht oder Beurkundung durch einen deutschen Notar (§§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 797 ZPO) oder durch Anwaltsvergleich (§§ 796 a bis c ZPO) vollstreckbar machen.

2. Die Medianten können die Mediation jederzeit beenden. Das Mediationsverfahren wird im Fall des Scheiterns mit sofortiger Wirkung beendet durch schriftliche Erklärung eines Medianten gegenüber dem anderen Medianten oder dem Mediator, das Mediationsverfahren zu beenden.

Der Mediator kann die Mediation beenden, insbesondere, wenn er der Auffassung ist, dass eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine Einigung der Parteien nicht zu erwarten ist. Das Mediationsverfahren wird in diesem Fall beendet durch eine schriftliche Erklärung des Mediators gegenüber den Medianten, dass er das Verfahren aus von ihm darzulegenden Gründen als gescheitert betrachtet.

3. Das Mediationsverfahren wird auch beendet, wenn ein Mediant binnen einer Frist von **zwei Wochen** nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung des Mediators einen von diesem geforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet, dieser Kostenvorschuss auch nicht von der anderen Partei übernommen wird und der Mediator aufgrund dessen das Mediationsverfahren durch schriftliche Erklärung gegenüber den Medianten für beendet erklärt.

4. Nach Beendigung des Mediationsverfahrens unterrichtet der Mediator den MKBaulmm unverzüglich von der Art und Weise sowie dem Zeitpunkt der Beendigung.

5. Der MKBaulmm hat die Benachrichtigung des Mediators vertraulich zu behandeln und darf ohne schriftliche Zustimmung aller Medianten Dritten weder die Durchführung noch das Ergebnis des Mediationsverfahrens offenlegen.

Der MKBaulmm ist jedoch berechtigt, Informationen über das Mediationsverfahren in Statistiken aufzunehmen und im Rahmen seiner Tätigkeit anonymisiert zu veröffentlichen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Parteien nicht identifiziert werden können.

6. In allen Fällen des Scheiterns oder der sonstigen Beendigung der Mediation stellt der Vorstand des MKBaulmm oder der Mediator auf Ersuchen einer Partei eine schriftliche Bescheinigung hierüber aus und leitet diese beiden Parteien zu.

§ 8
Ergänzende bzw. abändernde Vereinbarungen

Es können ergänzende oder abändernde Klauseln zu dieser Verfahrensordnung vereinbart werden.

Im Übrigen gilt das MediationsG.⁵

⁵ Siehe Fußnote 2 und Anlage

ANLAGE**Mediationsgesetz (MediationsG)**

Artikel 1 des Gesetzes vom 21.7.2012 Bundesgesetzblatt 2012 Teil I S. 1577 ff.,
geändert durch Art. 135 V des Gesetzes vom 31.08.2015 Bundesgesetzblatt 2015 Teil I S. 1474.
Das MediationsG ist gem. Art. 9 dieses Gesetzes am 26.07.2012 in Kraft getreten.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.
- (2) Ein Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteidurch die Mediation führt.

§ 2 Verfahren; Aufgaben des Mediators

- (1) Die Parteien wählen den Mediator aus.
- (2) Der Mediator vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen.
- (3) Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Er fördert die Kommunikation der Parteien und gewährleistet, dass die Parteien in angemessener und fairer Weise in die Mediation eingebunden sind. Er kann im allseitigen Einverständnis getrennte Gespräche mit den Parteien führen.
- (4) Dritte können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden.
- (5) Die Parteien können die Mediation jederzeit beenden. Der Mediator kann die Mediation beenden, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine Einigung der Parteien nicht zu erwarten ist.
- (6) Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen. Mit Zustimmung der Parteien kann die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert werden.

§ 3 Offenbarungspflichten; Tätigkeitsbeschränkungen

- (1) Der Mediator hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Er darf bei Vorliegen solcher Umstände nur als Mediator tätig werden, wenn die Parteien dem ausdrücklich zustimmen.
- (2) Als Mediator darf nicht tätig werden, wer vor der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist.
Der Mediator darf auch nicht während oder nach der Mediation für eine Partei in derselben Sache tätig werden.
- (3) Eine Person darf nicht als Mediator tätig werden, wenn eine mit ihr in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbundene andere Person vor der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist. Eine solche andere Person darf auch nicht während oder nach der Mediation für eine Partei in derselben Sache tätig werden.
- (4) Die Beschränkungen des Absatzes 3 gelten nicht, wenn sich die betroffenen Parteien im Einzelfall nach umfassender Information damit einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege dem nicht entgegenstehen.
- (5) Der Mediator ist verpflichtet, die Parteien auf deren Verlangen über seinen fachlichen Hintergrund, seine Ausbildung und seine Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation zu informieren.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Der Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Ungeachtet anderer gesetzlicher Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht gilt sie nicht, soweit

1. die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist,
2. die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung (ordre public) geboten ist, insbesondere um eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden, oder
3. es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Der Mediator hat die Parteien über den Umfang seiner Verschwiegenheitspflicht zu informieren.

§ 5 Aus- und Fortbildung des Mediators; zertifizierter Mediator

- (1) Der Mediator stellt in eigener Verantwortung durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung sicher, dass er über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen verfügt, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können. Eine geeignete Ausbildung soll insbesondere vermitteln:
 1. Kenntnisse über Grundlagen der Mediation sowie deren Ablauf und Rahmenbedingungen,
 2. Verhandlungs- und Kommunikationstechniken,
 3. Konfliktkompetenz,
 4. Kenntnisse über das Recht der Mediation sowie über die Rolle des Rechts in der Mediation sowie
 5. praktische Übungen, Rollenspiele und Supervision.
- (2) Als zertifizierter Mediator darf sich bezeichnen, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 entspricht.
- (3) Der zertifizierte Mediator hat sich entsprechend den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 fortzubilden.

§ 6 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator und über die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere festgelegt werden:

1. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Ausbildung, wobei eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator die in § 5 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Ausbildungsinhalte zu vermitteln hat, und über die erforderliche Praxiserfahrung;
2. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Fortbildung;
3. Mindeststundenzahlen für die Aus- und Fortbildung;
4. zeitliche Abstände, in denen eine Fortbildung zu erfolgen hat;
5. Anforderungen an die in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen eingesetzten Lehrkräfte;
6. Bestimmungen darüber, dass und in welcher Weise eine Aus- und Fortbildungseinrichtung die Teilnahme an einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung zu zertifizieren hat;
7. Regelungen über den Abschluss der Ausbildung;
8. Übergangsbestimmungen für Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Mediatoren tätig sind.

§ 7 Wissenschaftliche Forschungsvorhaben; finanzielle Förderung der Mediation

- (1) Bund und Länder können wissenschaftliche Forschungsvorhaben vereinbaren, um die Folgen einer finanziellen Förderung der Mediation für die Länder zu ermitteln.

- (2) Die Förderung kann im Rahmen der Forschungsvorhaben auf Antrag einer rechtsuchenden Person bewilligt werden, wenn diese nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten einer Mediation nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig erscheint. Über den Antrag entscheidet das für das Verfahren zuständige Gericht, sofern an diesem Gericht ein Forschungsvorhaben durchgeführt wird. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Einzelheiten regeln die nach Absatz 1 zustande gekommenen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern.
- (3) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag nach Abschluss der wissenschaftlichen Forschungsvorhaben über die gesammelten Erfahrungen und die gewonnenen Erkenntnisse.

§ 8 Evaluierung

- (1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 26. Juli 2017, auch unter Berücksichtigung der kostenrechtlichen Länderöffnungsklauseln, über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren. In dem Bericht ist insbesondere zu untersuchen und zu bewerten, ob aus Gründen der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes weitere gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung von Mediatoren notwendig sind.
- (2) Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen.

§ 9 Übergangsbestimmung

- (1) Die Mediation in Zivilsachen durch einen nicht entscheidungsbefugten Richter während eines Gerichtsverfahrens, die vor dem 26. Juli 2012 an einem Gericht angeboten wird, kann unter Fortführung der bisher verwendeten Bezeichnung (gerichtlicher Mediator) bis zum 1. August 2013 weiterhin durchgeführt werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit.